

Hiedung von Doppelkontrollen mit den zuständigen Organen der Hauptverwaltung Finanzrevision abzustimmen.

(2) Die Hauptabteilung Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne im Ministerium der Finanzen ist berechtigt, auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung) die Kontrolltätigkeit in allen registrierpflichtigen staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, Organisationen sowie Verwaltungen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durchzuführen.

(3) Die Bezirksinspektionen bei den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, ihre Kontrolltätigkeit in den Zuständigkeitsbereichen der Kreisinspektionen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung) ihres Bezirkes durchzuführen.

§ 3

Termine

(1) Die Kontrolle beginnt nach Abschluß der Registrierung schwerpunktmäßig.

(2) Die Bezirks- und Kreisinspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne legen in eigener Verantwortung auf Grund der bei der Registrierung getroffenen Feststellungen und der örtlichen Gegebenheiten die Schwerpunkte der Kontrolle fest. Die übergeordneten Registrierorgane sind berechtigt, besondere Anweisungen über die Durchführung der Kontrollen zu erteilen.

§ 4

Durchführung der Kontrolle

(1) Bei Beginn der Kontrolle sind die Leiter bzw. die stellvertretenden Leiter der zu kontrollierenden Einrichtungen zu verständigen.

(2) Die verantwortlichen Leiter der Verwaltung, des Betriebes, der Konsumgenossenschaft bzw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, zur Durchführung der Kontrolle den Registrierorganen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen (z. B. bestätigte Stellenpläne, Stellenplanüberwachungsliste, Arbeitskräfte- und Finanzpläne, Nachweise über den planmäßigen Bestand an Angestellten und die für diese verausgabten Löhne und Gehälter, Berechnungen der Lohn- und Gehaltsfonds und der Verwaltungsausgaben usw.) und alle von den Registrierorganen für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Registrierorgane sind berechtigt, zur Beseitigung festgestellter Mängel und Verstöße den kontrollierten Einrichtungen verbindliche, termingebundene Auflagen zu erteilen.

(4) Bei Nichtbefolgung der erteilten Auflagen sind die Registrierorgane berechtigt, die Bankkonten der registrierpflichtigen Einrichtungen zu sperren. Die Bezirks- und Kreisinspektionen bedürfen hierzu der Genehmigung der zuständigen Leiter der Abteilung Finanzen bei den Räten der Bezirke und Kreise.

(5) Die Leiter der kontrollierten Einrichtungen sind von dem Ergebnis der Kontrolle zu verständigen. Über die bei der Kontrolle getroffenen Feststellungen ist vom Registrierorgan eine Niederschrift anzufertigen, die von dem mit der Kontrolle Beauftragten, vom Leiter der registrierpflichtigen Einrichtung und dem Haushaltsbearbeiter bzw. dem Haupt- oder Oberbuchhalter zu unterzeichnen ist.

§ 5

Behandlung von Verstößen gegen die Stellenplan- und Finanzdisziplin

(1) Die Ahndung von Verstößen gegen die Stellenplan- und Finanzdisziplin erfolgt entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) und der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplan- disziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) durch die Staatliche Stellenplankommission beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über die Ahndung von Verstößen gegen die Arbeitskräfte- und Finanzdisziplin in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und Konsumgenossenschaften eieht noch besondere Weisung.

II.

Sonderbestimmungen

§ 6

Umfang der Kontrolle

A. Haushaltsorganisationen

Bei den Haushaltsorganisationen erstreckt sich die Kontrolle u. a. darauf, ob

- a) die auf den Registrierunterlagen (Registrierblatt RK I und Anlage zu RK I) gemachten Angaben richtig ermittelt wurden,
- b) der bestätigte Stellenplan eingehalten, die Zahl der registrierten Planstellen und der registrierte Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben nicht überschritten wurden,
- c) die vorgeschriebenen Lohn- und Gehaltstarife angewendet und eingehalten wurden,
- d) die Lohn- und Gehaltsliste mit der Stellenplans überwachungsliste übereinstimmt,
- e) die Zahl der Leistungsstufen richtig berechnet,
- f) die Beschäftigten eine Tätigkeit ausüben, die den Eingruppierungsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe entspricht,
- g) alle abgeschlossenen Einzelverträge vollzählig vorliegen, diese den verordnungsmäßigen Vorschriften über den Abschluß von Einzelverträgen entsprechen und, falls Veränderungen hinsichtlich der Höhe vorgenommen wurden, die entsprechenden Nachträge und Genehmigungen zur Erhöhung vorliegen,
- h) Veränderungen der registrierten Stellenzahl, des registrierten Lohn- und Gehaltsfonds und der registrierten Verwaltungsausgaben gemäß § 6 Abschnitt I Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ordnungsmäßig nachregistriert wurden.

B. Volkseigene Wirtschaft und Konsumgenossenschaften

Die Kontrolle der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und der Konsumgenossenschaften erstreckt sich u. a. darauf, ob

- a) die auf den Registrierunterlagen (Registrierblatt RK II und Anlage zu RK II) gemachten Angaben richtig ermittelt wurden,
- b) die registrierte Stellenzahl, der registrierte Lohn- und Gehaltsfonds und die registrierten Verwaltungsausgaben eingehalten wurden,